

ENTWURF

Vereinbarung

über die freiwillige Beteiligung von Arbeitnehmervertretern
am Aufsichtsrat der Südwestfalen Energie und Wasser AG („ENERVIE“)

zwischen

der *Stadt Hagen*, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Herrn Jörg Dehm, Rathausstr. 13, 58095 Hagen, und

der *Stadt Lüdenscheid*, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Dieter Dzewas, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

einerseits

sowie Arbeitnehmervertretungen des ENERVIE Konzerns, nämlich

dem *Unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrat*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Majewski, Körnerstr. 40, 58095 Hagen,

dem *Betriebsrat Mark-E Zentral*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Friedrich-Wilhelm Jacobs, Körnerstr. 40, 58095 Hagen,

dem *Betriebsrat SWL Zentral*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Wilfried Kuschmierz, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid,

dem *Betriebsrat Netze*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Claus Rudel, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid,

dem *Betriebsrat Elverlingsen*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Ludger König, Auf der Mark 1, 58791 Werdohl, und

dem *Betriebsrat Herdecke*, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Manfred Loskand, Wetterstr. 111, 58313 Herdecke

andererseits

1. Allgemeines

Die nach dieser Vereinbarung für den Aufsichtsrat der ENERVIE vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter erfüllen im Falle ihrer Berufung durch die Aktionäre die ihnen übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Gesellschaftsorganen zum Wohl des Unternehmens. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung der ENERVIE aus.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer

2.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 14 Vertreter der Aktionäre sowie 7 Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen.

2.2 Als Arbeitnehmervertreter sollen gewählt werden:

2.2.1 der Vorsitzende des *unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrats*,

2.2.2 ein Vertreter auf Vorschlag des *Betriebsrats Mark-E Zentral*,

2.2.3 zwei Vertreter auf Vorschlag des *Betriebsrats SWL Zentral*,

2.2.4 ein Vertreter auf Vorschlag des *Betriebsrats Netze*,

2.2.5 ein Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag der *Betriebsräte Elverlingsen und Herdecke*,

2.2.6 ein Vertreter auf Vorschlag des ver.di Landesfachbereichs Ver- und Entsorgung, Düsseldorf.

2.3 Wird ein Arbeitnehmer gemäß Ziff. 2.2.2 bis 2.2.5 als Vertreter für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, muss er als Arbeitnehmer oder leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG im Unternehmen der Mark-E AG oder der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH angestellt sein. Hinsichtlich der Arbeitnehmer (anderer) verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG besteht kein Vorschlagsrecht. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 Satz 1-3 DrittelbG, § 8 Abs. 1 Satz 3 BetrVG entsprechend.

3. Bestellung, Abberufung und Ausscheiden

3.1 Die Vertreter der Arbeitnehmer werden durch Beschluss der Hauptversammlung der ENERVIE in den Aufsichtsrat gewählt. Die Hauptversammlung soll die Vorschläge der Arbeitnehmer möglichst bestätigen, ist hieran aber nicht gebunden.

3.2 Sollten Arbeitnehmervertreter vor Ablauf ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Aufsichtsrats der ENERVIE aus ihrem aktiven Arbeitsverhältnis zur Mark-E AG oder zur Stadtwerke Lüdenscheid GmbH ausscheiden, so scheidet sie zum gleichen Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat der ENERVIE aus.

- 3.3 Die Vertreter der Arbeitnehmer können – ebenso wie die Vertreter der Aktionäre – vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung bedarf der Abberufungsbeschluss einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 3.4 Wird ein Arbeitnehmer vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung der ENERVIE abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, findet in der nachfolgenden Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt. Ziff. 2.2 und 2.3 finden entsprechende Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- 4.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, so wird in Folge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 4.3 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der Amtsperiode des im Jahre 2010 neu zu wählenden Aufsichtsrats der ENERVIE. Die Städte Hagen und Lüdenscheid werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung über das „Ob“ und „Wie“ einer weiteren freiwilligen Beteiligung von Arbeitnehmervetretern am Aufsichtsrat der ENERVIE entscheiden.

Hagen, Lüdenscheid, den

Stadt Hagen

Stadt Lüdenscheid

Unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat

Betriebsrat Mark-E Zentral

Betriebsrat SWL Zentral

Betriebsrat Netze

Betriebsrat Elverlingsen

Betriebsrat Herdecke